



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lennestadt aus Anlass des Weihnachtsmarktes in Altenhundem vom 25.03.2026

Aufgrund von § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, sowie § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Lennestadt vom 25.03.2026 für die Stadt Lennestadt verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des Weihnachtsmarktes in Altenhundem am Sonntag, 29.11.2026 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet haben. Dies gilt für Verkaufsstellen im Bereich des Marktplatzes, der Hundemstraße und der Helmut-Kumpf-Straße. (s. Anlage 5a)

Der durchgeführte Weihnachtsmarkt in Altenhundem ist Grundvoraussetzung für das Offenhalten von Verkaufsstellen. Die Veranstaltung ist auf deren tatsächliche Durchführung zu überprüfen.

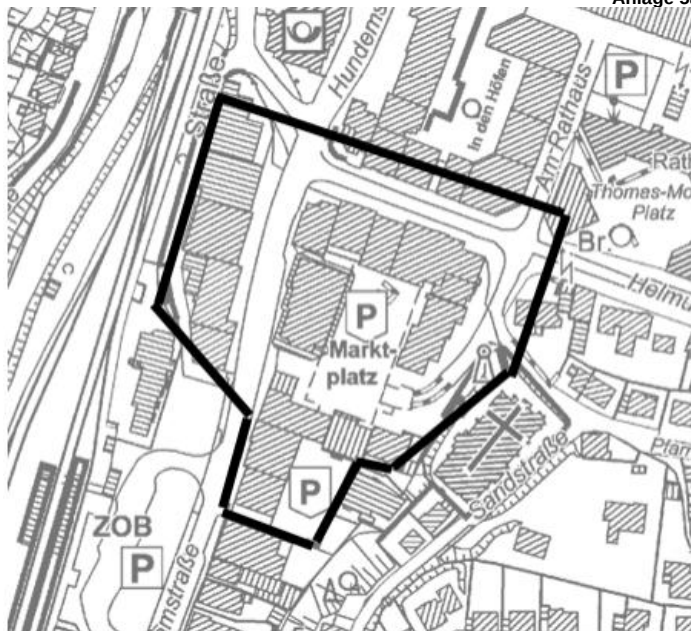
§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2026.

Anlage 5a



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 08.07.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung
Karsten Schürheck
(Beigeordneter)